

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

31. März 2009

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEA tc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 10. Februar 2010      Geschäftszeichen: III 43-1.56.2-101/09

Zulassungsnummer:  
**Z-56.269-3513**

Geltungsdauer bis:  
**31. März 2014**

Antragsteller:

**FIRO GmbH**  
Friedrich-Harkort-Straße 17, 59581 Warstein

Zulassungsgegenstand:

**Rohrdämmschläuche "FIROFLEX CC" und "FIROFLEX CC-SK" aus synthetischem Kautschuk**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.269-3513 vom 31. März 2009. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

### 1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

##### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der konzentrischen Rohrdämmschläuche aus flexiblem, geschlossenzelligem Schaumstoff aus synthetischem Kautschuk, "FIROFLEX CC" und "FIROFLEX CC-SK" genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse B<sub>L</sub>-s3, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>, jedoch nur auf metallischen Rohren. (Die Klasse B<sub>L</sub>-s3, d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

Die Rohrdämmschläuche "FIROFLEX CC" können ungeschlitzt oder geschlitzt sein.

Die Rohrdämmschläuche "FIROFLEX CC-SK" sind geschlitzt und werkseitig mit einem Selbstklebeverschluss ausgerüstet.

##### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrdämmschläuche "FIROFLEX CC" und "FIROFLEX CC-SK" sind bei Verwendung auf metallischen Rohren in der Kälte- und Klimatechnik ein schwerentflammbarer Baustoff (Klasse B<sub>L</sub>-s3, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>).

1.2.2 Die Eignung der Rohrdämmschläuche für die Verwendung als Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen und Warmwasserleitungen gemäß Energieeinsparverordnung - EnEV<sup>3</sup> - ist mit dieser Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.3 Die Rohrdämmschläuche dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

### 2. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 werden wie folgt geändert und ergänzt:

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Rohrdämmschläuche "FIROFLEX CC" und "FIROFLEX CC-SK" müssen aus flexiblem, geschlossenzelligem Schaumstoff auf Synthese-Kautschuk-Basis mit anorganischen Füllstoffen und Brandschutzausrüstung hergestellt werden.

2.1.3 Die nominale Dämmstoffdicke der Rohrdämmschläuche "FIROFLEX CC-SK" muss 9,5 mm bis 24,5 mm betragen. Die maximal zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte vom Nennwert der Dämmstoffdicke sind bei Dämmstoffdicken ≤ 14 mm: ± 15 % und bei Dämmstoffdicken > 14 mm: ± 2 mm. Jeder gemessene Einzelwert muss innerhalb des angegebenen Dickenbereiches liegen.

Der Außendurchmesser der Rohrdämmschläuche muss unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßangaben minimal 29 mm und maximal 147 mm betragen.



<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten, Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

<sup>3</sup> Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 bis 1563), geändert mit der Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29. April 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I Nr. 23)

- 2.1.4 Die Rohdichte des Dämmstoffs der Rohrdämmschläuche muss bei der Prüfung nach DIN EN 13470<sup>4</sup> unter Verwendung der vorstehenden Maßangaben 67 kg/m<sup>3</sup> betragen. Der Nennwert der Rohdichte darf maximal 10 % über- oder unterschritten werden.
- 2.1.5 Der werkseitige Selbstklebeverschluss der Rohrdämmschläuche "FIROFLEX CC-SK" muss ein zweiseitiges Übertragungsklebeband mit einseitiger Schutzfolie sein. Das Flächengewicht (ohne Schutzfolie) muss 80 g/m<sup>2</sup> ± 10 % betragen.
- 2.1.6 Die Rohrdämmschläuche "FIROFLEX CC" und "FIROFLEX CC-SK" müssen auf metallischen Rohren die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B<sub>L</sub>-s3,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, Abschnitt 13, erfüllen.

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>5</sup>, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 3. Die Bestimmungen des Abschnitts 3 werden wie folgt geändert und ergänzt:

- 3.3 Für die Verklebung von Längs- und Stoßnähten der Rohrdämmschläuche "FIROFLEX CC" ist der "FIROFLEX-Kleber 313" (Nassauftragsmenge ≤ 300 g/m<sup>2</sup>) zu verwenden.
- Die Verklebung der Längsnähte der Rohrdämmschläuche "FIROFLEX CC-SK" muss mit dem werkseitig angebrachten Selbstklebeverschluss erfolgen. Die Stoßnähte sind mit dem "FIROFLEX-Kleber 313" zu verschließen.

Proschek



<sup>4</sup> DIN EN 13470:2001-12 Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen: Bestimmung der Rohdichte von vorgeformten Rohrdämmstoffen

<sup>5</sup> zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 37 vom 20 Mai 2009